



TSG 08 Roth e.V.

Jugendordnung

**Gemäß Beschluss des Vorstandes vom 01.02.2018
gilt diese Ordnung ab dem 01.02.2018**

§ 1 Allgemeines

1. Die Turn- und Sportgemeinschaft Roth von 1859/1952 e.V. (im Folgenden nur noch TSG 08 Roth) erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.
2. Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend

1. Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Eine weitere Aufgabe besteht in der Vertretung der Vereinsjugend bei Verbänden und Jugendringen.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig. Der Verein stellt der Jugend im jährlichen Haushaltsplan ein eigenes Budget ein, über diese Finanzmittel darf die Jugendleitung selbständig und unabhängig entscheiden.

§ 3 Organe

1. Die Organe sind:
 - der Vereinsjugendtag (VJT)
 - der Vereinsjugendrat (VJR)
 - die Vereinsjugendleitung (VJL)

§ 4 Vereinsjugendleitung (VJL)

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Vereinsjugendsprecherin oder dem Vereinsjugendsprecher
2. Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Jugendetats im Sinne der Satzung des Vereins und der Jugendordnung.
3. Der Stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied der Delegiertenversammlung der TSG 08 Roth und übernimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung dessen Aufgaben und Pflichten.
4. Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
5. Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vereinsjugendtag für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.
6. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende müssen nach ihrer Wahl durch den VJT von der Delegiertenversammlung des Vereins bestätigt werden.

§ 5 Vereinsjugendrat (VJR)

1. Der Vereinsjugendrat besteht aus:
 - der Vereinsjugendleitung
 - den Abteilungsjugendleitern (je Abteilung eine Person)
 - bis zu 2 Beisitzern
 - einem Vertreter aus dem Vereinsvorstand, dieser hat Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und darf nicht der Vorsitzende der VJL oder der Stellvertretende Vorsitzende der VJL sein
2. Die Sitzungen des VJR finden zweimal jährlich statt. Auf Antrag der Vereinsjugendleitung oder eines Viertels der Mitglieder des VJR ist vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

3. Dem Vereinsjugendausschuss obliegt ins Besondere:
 - Beratung der VJL in Angelegenheiten der Vereinsjugend
 - Koordination der überfachlichen und sportlichen Jugendarbeit
4. Beschlüsse des VJR werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse der VJR haben für die VJL nur beratende aber nicht bindende Wirkung.
5. Sollten beide Vorsitzende vorzeitig ausscheiden, ernennt der Vereinsvorstand einen kommissarischen Vorsitzenden und beruft binnen zwei Wochen den VJR ein, dessen einzige Aufgabe die Neuwahl der Vorsitzenden der VJL ist. Diese Sitzung des VJR wird vom 1. Vorsitzenden der TSG 08 Roth geleitet. Beim nächsten ordentlichen VJT muss die gesamte VJL neu gewählt werden.
6. Die Abteilungsleiter wählen innerhalb den Regularien ihrer Abteilung die Abteilungsjugendleiter eigenständig. Diese müssen nach ihrer Wahl/Ernennung unverzüglich dem Vorsitzenden der VJL mit Kontaktdaten gemeldet werden.

§ 6 Vereinsjugendtag (VJT)

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Er besteht aus folgender Zusammensetzung:
 - den Mitgliedern des Vereinsjugendrates
 - allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 27 Jahre)
 - allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins
 - einem Vertreter aus dem Vereinsvorstand, dieser hat Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und darf nicht der Vorsitzende der VJL oder der Stellvertretende Vorsitzende der VJL sein
3. Mitglieder des VJT haben ab dem 10. bis zum 27. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, der Vorsitzende bzw. Stellv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung müssen mindestens 18 Jahre und die einzelnen Abteilungsjugendleiter/innen mindestens 16 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin müssen bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 21 Jahre alt sein.
4. Aufgaben des Vereinsjugendtages sind ins Besondere:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr
 - Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - Wahl der Vereinsjugendleitung
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen (Verbände, Stadt, Kreis, Bezirk, etc.), zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer Änderungen der Vereinsjugendordnung.

5. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jedes Jahr statt. Neuwahlen finden im Turnus von drei Jahren statt. Der Vereinsjugendtag hat mindestens vier Wochen vor der ersten im Kalenderjahr einberufenen Delegiertenversammlung des Vereins stattzufinden.
6. Er wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Gewünscht wäre eine Ladung über das Vereinsmagazin, jedoch ist eine Ladung per E-Mail an die Mitglieder des VJR, des Vorstandes des Vereins und die Abteilungsleiter ausreichend.

§ 10 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch den Vorstand des Vereins wirksam.

Anmerkung:

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird in § 7 „Begriffsbestimmungen“ unter anderem festgelegt:

- | | |
|------------------------|---------------|
| 1. Kind | 0 - 13 Jahre |
| 2. Jugendlicher | 14 - 17 Jahre |
| 3. junger Volljähriger | 18 - 26 Jahre |
| 4. junger Mensch | 0 - 26 Jahre |